

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e346ef25-381e-34b2-9c4d-f806546e0892>

Bibliografie

Titel	Raumordnungsgesetz (ROG)
Amtliche Abkürzung	ROG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2301-2

§ 20 ROG - Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen bei Raumordnungsplänen des Bundes

Für die Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen bei Raumordnungsplänen des Bundes gilt [§ 12 Abs. 2](#) und [3](#) mit der Maßgabe, dass für die Untersagung das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zuständig ist.

